jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/6/30 3Ob130/05x, 3Ob129/06a, 2Ob141/07k, 9ObA133/09p, 4Ob44/12t, 7Ob153/12v, 1Ob179/15b,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.2005

Norm

ZPO §66 Abs1
ZPO §84 III
ZPO §464 Abs3 II

Rechtssatz

Hat eine Partei einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. Eine allfällige Zurückweisung durch das Erstgericht ist in eine abweisende Entscheidung umzudeuten. Dies bedeutet, dass mit Zustellung des entsprechenden erstgerichtlichen Beschlusses die Berufungsfrist gemäß § 464 Abs 3 ZPO neu zu laufen beginnt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 130/05x
  Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 130/05x
- 3 Ob 129/06a
  Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 129/06a
  Vgl aber; Beisatz: Die Rechtsmittelfrist beginnt entweder mit Zustellung des dem Verfahrenshilfeantrag stattgebenden oder mit Rechtskraft des ihn abweisenden Beschlusses neu zu laufen. Insofern ist die auch bei Abweisung auf die Zustellung abstellende Entscheidung 3 Ob 130/05x missverständlich. (T1)
- 2 Ob 141/07k
  Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 141/07k
  Vgl
- 9 ObA 133/09p
  Entscheidungstext OGH 24.03.2010 9 ObA 133/09p
  Auch; nur: Hat eine Partei einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. (T2)
  Beisatz: Dies hat um so mehr für den Fall zu gelten, wenn die Partei ohnehin ein Vermögensbekenntnis vorlegt

und lediglich dem gerichtlichen Verbesserungsauftrag zur Ergänzung durch Vorlage von Kontoauszügen verspätet nachkommt. (T3)

- 4 Ob 44/12t
  Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 44/12t
  Vgl auch
- 7 Ob 153/12v
  Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 153/12v
  nur T2; nur: Eine Zurückweisung durch das Erstgericht ist in eine abweisende Entscheidung umzudeuten. (T4)
  Vgl auch Beis wie T1
- 1 Ob 179/15b
  Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 179/15b
  nur T4; Beisatz: Hier: Unzulässiger neuerlicher Verfahrenshilfeantrag bei bereits versagter Verfahrenshilfe ohne Behauptung einer Änderung der Sachverhaltsgrundlage. (T5)
  Beisatz: Hier: Umdeutung des die Verfahrenshilfe abweisenden Beschlusses des Erstgerichts in eine Zurückweisung durch das Gericht zweiter Instanz. (T6)
- 10 ObS 18/16v
  Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 18/16v
  Auch
- 10 ObS 17/16x
  Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 17/16x
  Auch
- 3 Ob 98/16g
  Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 98/16g
  Auch
- 1 Ob 34/19k
  Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 34/19k
  Beis wie T1; Beis wie T3; nur T4
- 9 Ob 46/20k
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 Ob 46/20k
  Beisatz: Das Vermögensbekenntnis stellt nach dem Modell der ZPO keinen (notwendigen) Bestandteil des Verfahrenshilfeantrags dar, sondern das primär vorgesehene Bescheinigungsmittel zum Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse. (T7)
- 8 Ob 129/21k
  Entscheidungstext OGH 29.11.2021 8 Ob 129/21k
  Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120073

Im RIS seit

30.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at